

Gemeinde Simmerath

Bebauungsplan 170 „Erweiterung Heldter Weg“ in Simmerath

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	PLEdoc, Essen	29.09.2015 Keine Anregungen	–	–
02	PP Aachen, Direktion Verkehr VU Prävention / Opferschutz	29.09.2015 Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Das Plangebiet wird –unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften– über eine Gemeindestraße (Heustraße) an das überörtlich Verkehrsnetz (Landesstraße L 166) angebunden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.
03	Westnetz GmbH, Düren	28.09.2015 Keine Anregungen	–	–
04	Amprion GmbH, Dortmund	30.09.2015 Keine Anregungen	–	–
05	Deutsche Telekom Technik GmbH, Aachen	01.10.2015 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien, Fernmeldekabel im Plangebiet vorgesehen.	Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Verlegung kann –über den Anschluss an im Umfeld des Plangebietes bestehende Systeme– innerhalb der im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen. Eine Eintragung von Leitungsrechten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Im B-Plan-Verfahren müssen daher hierzu keine Beschlüsse gefasst werden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
05	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH, Aachen	<p>Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die eingefügte Trasse ist nur für die Planungszwecke bestimmt.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p>		
06	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Vile-Eifel, Euskirchen	<p>05.10.2015</p> <p>Gem. Begründung Ziff. 4.1 sind 14 Baugrundstücke mit Doppel- oder Einzelhausbebauung geplant. Jedes Wohngebäude ist auf max. 2 Wohnungen begrenzt. Die Erschließung soll gem. Ziff. 4.7 der Begründung über den bereits einseitig angebauten „Heldter Weg“ an die L 166 erfolgen.</p> <p>Nach meinen Unterlagen ist der „Heldter Weg“ durch Verkehrszeichen 250 für Fahrzeuge aller Art gesperrt, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge. Der Einmündungsbereich L 166/Heldter Weg ist im derzeitigen Zustand nicht geeignet, den zusätzlichen künftigen Verkehr sicher und leistungsfähig abzuwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des engen Querschnitts des „Heldter Weges“ ist Begegnungsverkehr insbesondere im Einmündungsbereich L 166/Heldter Weg nicht möglich. - Fehlende Gehweganlagen erschweren zusätzlich eine sichere Verkehrsabwicklung insbesondere im Einmündungsbereich L 166/Heldter Weg 	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es wird nicht über den nordöstlich vorhandenen Wirtschaftsweg an die Landesstraße (L 166) angeschlossen. Ein Ausbau des auf die Landesstraße führenden Wirtschaftsweges als Erschließungsstraße ist nicht vorgesehen. Dieser trägt auch nicht die Bezeichnung Heldter Weg. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt (wie in der Begründung dargelegt) über die mit Gehweg und Mehrzweckstreifen ausgestattete Gemeindestraße „Heldter Weg“. Die weitere Verkehrsführung erfolgt über die Heustraße zur Landesstraße L 166.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Vile-Eifel, Euskirchen	<p>- Im Bereich der Einmündung L 166 / Heldter Weg ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS - Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber u.ä. sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Nachzuweisen sind Sichtfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Haltesicht - für die Anfahrsicht sowie - für Überquerungsstellen. <p>Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p>	Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Knotenpunkt der Heustraße mit der Landesstraße 166, welche hier in beiden Fahrtrichtungen über Abbiegespuren zur Heustraße und entsprechende Sichtfelder verfügt.	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ville-Eifel, Euskirchen	<p>Durch die stetige Ausdehnung dieses rückwärtig gelegenen Baugebietes ist angesichts der Verkehrsbelastung eine Linksabbiegespur auf der L 166 regelrecht herzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den anfallenden Baukosten auch die Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung der Abbiegespur zu Lasten der Gemeinde Simmerath gehen.</p> <p>Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gem. RE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht - Übersichtskarte M 1:25000 - Übersichtslageplan M 1:5000 - Lageplan M 1:250 u. Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll. - Höhenplan der neuen Erschließungsstraße - Regelquerschnitt M 1:50 oder 1:25 <p>Für die Anbindung des Plangebietes an die L 166 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Simmerath und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ville-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Aus dem B-Plan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der L 166, auch künftig nicht.</p>	<p>Das Plangebiet wird über die Heustraße an die Landesstraße (L 166) angebunden. Auf der L166 sind in diesem Knotenpunkt, aus beiden Fahrtrichtung kommend, Abbiegespuren, in die Heustraße vorhanden. Ein weitergehender Handlungsbedarf ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, da keine zusätzliche Anbindung an die L 166 erfolgt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer Mindestentfernung von ca. 130 m zu dem entsprechenden Straßenabschnitt der Landesstraße L 166 und wird durch die in diesem Zwischenraum vorhandenen Bebauungen zusätzlich gegen den Verkehrslärm abgeschirmt.</p> <p>In den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) zur Lärmaktionsplanung NRW erstellten Karten „Umgebungslärm NRW“, wird für diesen Abschnitt der Landesstraße L 166 kein Handlungsbedarf aufgezeigt. In Bezug auf Einwirkungen durch Verkehrslärm sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Regelungen zu treffen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ville-Eifel, Euskirchen	Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Simmerath. Im B-Plan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Aufgrund der Lage des Plangebietes sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.	
07	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	06.10.2015 Keine Anregungen	–	–
08	IHK, Aachen	08.10.2015 Keine Anregungen	–	–
09	StädteRegion Aachen, A 70, Umweltamt	14.10.2015 Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken. A 70 - Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz: Es bestehen zurzeit Bedenken. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.		

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
09	Fortsetzung StädteRegion Aachen, A 70, Umweltamt	<p>Die Entwässerung der Niederschlagswässer des nördlichen Teilbereichs soll über das vorhandene Regenbecken naturnaher Bauart erfolgen. Die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis ist für das neue Baugebiet zu ergänzen.</p> <p>Für den südlichen Bereich sind mir entsprechend meiner o.a. Ausführung Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht weshalb eine direkte Ableitung an ein Gewässer nicht möglich ist. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p> <p>Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).</p> <p>Bodenschutz und Altlasten: Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Zum Planverfahren wird ein Entwässerungskonzept mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erstellt, bis zur Offenlage mit der zuständigen Fachbehörde (untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen) abgestimmt und die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis für den nördlichen Teilbereich des neuen Baugebietes ergänzt.</p> <p>Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden über die vorhandene Kanalisation in einem Schmutzwasserkanal der Gruppenkläranlage Simmerath zugeleitet.</p> <p>Ein Verbot von Hausdrainagen soll aus Sicht der Verwaltung nicht aufgenommen werden, da die spätere bauliche Ausführung der Gebäude nicht Angelegenheit des Bebauungsplanes sondern der jeweiligen Baugenehmigungsplanung ist. Ein entsprechender Hinweis zur Ausführung / Abdichtung von Kellergeschossen und Gründungen sollte jedoch als Empfehlung in die Planung aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">-</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren.</p> <p style="text-align: center;">-</p>
10	Landwirtschaftskammer NRW, Düren	15.10.2015 Keine Anregungen	-	-

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Wasserverband Eifel-Rur, Düren	14.10.2015 Keine Anregungen	–	–
12	Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund	15.10.2015 Keine Anregungen	–	–
13	regionetz GmbH, Eschweiler	15.10.2015 Keine Anregungen	–	–

Stand: 24.11.2015 SR-Dö-Wi